



HESSISCHER LANDTAG

09. 03. 2022

Kleine Anfrage

Elke Barth (SPD) und Dr. Daniela Sommer (SPD) vom 07.02.2022

Investitionskosten in Pflegeheimen

und

Antwort

Minister für Soziales und Integration

Vorbemerkung Fragesteller:

Zu den von Bewohnern von Pflegeeinrichtungen selbst zu tragenden Eigenanteil gehören neben den pflegebedingten Eigenanteilen auch die Kosten für Unterkunft, Verpflegung und Investitionen in die Einrichtungen. Die Investitionskosten liegen laut Aussage des Verbands der Ersatzkassen (vdek) aktuell in Hessen bei durchschnittlich 504 €.

Nicht nur dass die Investitionskosten hohe Schwankungen in den einzelnen Bundesländern aufweisen (in Rheinland-Pfalz betragen die durchschnittlichen Investitionskosten aktuell 442 €), variieren sie auch zwischen einzelnen Einrichtungen. Für die Pflegebedürftigen machen sie einen nicht unerheblichen Anteil der monatlichen Eigenkosten (über 1/3) aus.

Die Investitionskosten nach § 82 SGB XI werden vom Regierungspräsidium in Gießen für ganz Hessen als zuständige Behörde geprüft und genehmigt. Zu den Investitionskosten zählen Abschreibungen, Fremdkapitalzinsen, 3% p.a. kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung, Aufwendungen für die Instandsetzung, Mieten, Pachten, Erbbauzinsen, sonstige Nutzungsentgelte; allerdings nicht die individuelle Zimmermiete der Bewohner, da diese separat erhoben wird.

Vorbemerkung Minister für Soziales und Integration:

Grundsätzlich wird zwischen nach Landesrecht investiv geförderten Pflegeeinrichtungen gemäß § 82 Abs. 3 SGB XI (im Folgenden geförderte Pflegeeinrichtungen) und nach Landesrecht nicht geförderten Pflegeeinrichtungen gemäß § 82 Abs. 4 SGB XI (im Folgenden ungeförderte Pflegeeinrichtungen) unterschieden. Nur die nach Landesrecht geförderten Pflegeeinrichtungen unterfallen nach § 82 Abs. 3 SGB XI dem Genehmigungsvorbehalt für Investitionskosten durch das Regierungspräsidium Gießen. Nicht geförderte Pflegeeinrichtungen unterliegen nach § 83 Abs. 4 SGB XI lediglich einer Anzeigeverpflichtung.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Wie hoch sind die Investitionskosten, die Bewohnerinnen und Bewohner von Pflegeeinrichtungen in Hessen aufwenden müssen (Durchschnitt, Minimum und Maximum)?

Vorab sei angemerkt, dass die Investitionskosten als Tagessätze festzulegen sind.

Die Bewohnerinnen und Bewohner in geförderten hessischen Pflegeeinrichtungen haben im vergangenen Jahr durchschnittlich 14,76 € im stationären Bereich, 9,00 € im teilstationären Bereich und 16,27 € im Bereich der Kurzzeitpflege aufwenden müssen. Das Minimum lag im vergangenen Jahr im stationären Bereich bei 4,26 €, im teilstationären Bereich bei 0,76 € und im Bereich der Kurzzeitpflege bei 5,63 €. Das Maximum lag im vergangenen Jahr im stationären Bereich bei 28,96 €, im teilstationären Bereich bei 16,98 € und im Bereich der Kurzzeitpflege bei 28,46 €.

Bei den Bewohnerinnen und Bewohnern, die keine Selbstzahler in ungeförderten Pflegeeinrichtungen sind, variiert der hessenweite Durchschnitt zwischen 14,16 € und 17,89 €. Das Minimum liegt hier zwischen 6,08 € und 9,72 € und das Maximum zwischen 19,82 € und 32,50 €.

Bei den Bewohnerinnen und Bewohnern, die Selbstzahler in ungeförderten Pflegeeinrichtungen sind, variiert der hessenweite Durchschnitt zwischen 15,45 € und 20,42 €. Das Minimum liegt hier zwischen 2,50 € und 11,00 €, das Maximum zwischen 23,63 € und 46,05 €.

Hinsichtlich des teilstationären Bereichs und der Kurzzeitpflege liegen für die ungeförderten Einrichtungen keine entsprechenden Daten vor.

Frage 2. Warum und in welchen Teilbereichen unterscheiden sich die Investitionskosten bezogen auf Frage 1?

Die Investitionskosten hängen einerseits von einrichtungsspezifischen Faktoren ab, beispielsweise dem Standort oder auch dem Alter der Bausubstanz der Pflegeeinrichtung und den damit einhergehenden individuell getätigten Investitionen wie Einrichtung und Ausstattung der Pflegeeinrichtung. Zum anderen unterscheiden sich die Investitionskosten jeweils durch die unterschiedlichen bundesgesetzlichen Voraussetzungen für die Berechnung der Investitionskostensätze im geförderten oder ungeförderten Bereich.

Frage 3. Wie erfolgt die Prüfung durch das Regierungspräsidium Gießen dieser Kosten (Sichtprobenkontrolle, Antragskontrolle etc.)? Bitte um eine konkrete Beschreibung.

Grundlage der Prüfung ist neben § 82 Abs. 3 SGB XI die Hessische Verordnung über die Planung und Förderung von Pflegeeinrichtungen, Seniorenbegegnungsstätten, Altenpflegeschulen und Modellprojekten (im Folgenden PflEinrV HE): Nach dieser Verordnung ist jede geförderte Pflegeeinrichtung verpflichtet, jährlich einen Antrag auf Zustimmung zu der gesonderten Berechnung ihrer betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen zu stellen.

Durch das Regierungspräsidium Gießen erfolgt eine Einzelfallprüfung sämtlicher gestellter Anträge. Im Rahmen des Zustimmungsverfahrens erfolgt eine umfassende rechtliche und betriebswirtschaftliche Prüfung der Rechtmäßigkeit des durch die Pflegeeinrichtung in der Absicht einer Umlage auf seine Bewohnerinnen und Bewohner beantragten Investitionskostensatzes auf Grundlage der Voraussetzungen der für den Zeitraum der Antragstellung geltenden Fassung der PflEinrV HE.

Frage 4. Wie umfangreich sind die Prüfungen der Unterlagen in Anbetracht, dass sie einen erheblichen Kostenfaktor für die Bewohner darstellen? Bitte um eine konkrete Beschreibung.

Die Prüfung erfolgt substantiiert und ist in der Regel sehr umfangreich. Es bedarf in jedem Einzelfall einer intensiven Auseinandersetzung mit den durch die investiv geförderten Pflegeeinrichtungen eingereichten Unterlagen. Dieser umfangreiche Prüfungsvorgang dient insbesondere dazu, dass den Bewohnerinnen und Bewohnern der Pflegeeinrichtung keine Kosten, die nicht den Investitionskosten zuzuordnen sind, auferlegt werden sowie dazu, ausschließlich solche Kostenaufwendungen zu berücksichtigen, die anhand von Nachweisen transparent belegt sind.

Frage 5. Inwiefern erfolgt die jährliche Beantragung zur Zustimmung zur gesonderten Berechnung von Investitionsaufwendungen bzw. die Anzeige der gesonderten Berechnung von Investitionsaufwendungen gemäß § 82 Abs. 4 SGB XI jeweils von wie vielen hessischen Pflegeheimen?

Im vergangenen Jahr haben 150 investiv geförderte Pflegeeinrichtungen beim Regierungspräsidium Gießen einen Antrag auf Zustimmung zur gesonderten Berechnung der betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen gestellt.

Investitionsaufwendungen gem. § 82 Abs. 4 SGB XI unterliegen für ungeförderte Einrichtungen der Anzeigepflicht. Eine Zustimmungspflicht durch das Regierungspräsidium Gießen ist vom Gesetzgeber an dieser Stelle nicht vorgesehen. Die erneute Anzeige der gesonderten Berechnung von Investitionsaufwendungen nach Abs. 4 ist von den Pflegeeinrichtungen nur bei Änderung des Investitionskostensatzes vorzunehmen. Die Anzeige durch ungeförderte Pflegeeinrichtungen erfolgt über ein Online-Formular des Landes Hessen und betrifft die Berechnung von Investitionsaufwendungen gegenüber allen Bewohnerinnen und Bewohnern der Pflegeeinrichtung, unabhängig davon, ob diese hierfür selbst aufkommen oder ob diese sozialhilfeberechtigt sind und insoweit eine Kostenübernahme durch den Sozialhilfeträger erfolgt.

521 ungeförderte Pflegeeinrichtungen haben dem Regierungspräsidium Gießen ihre gesonderte Berechnung angezeigt.

Frage 6. Inwiefern gibt es eine Plausibilitätsprüfung im Falle von besonderen Abweichungen und inwiefern werden Vergleichsunterlagen herangezogen?

Die PflEinrV HE sieht weder eine Plausibilitätsprüfung noch das Heranziehen von Vergleichsunterlagen, sondern vielmehr eine Einzelfallprüfung anhand des eingereichten Antrags nebst den weiteren Antragsunterlagen vor.

Nach § 7 Abs. 1 PflEinrV HE sind im Rahmen der jährlichen Zustimmungsverfahren die tatsächlichen Verhältnisse in dem der Antragsstellung vorangegangenen Kalenderjahr zu Grunde zu le-

gen. Alle angefallenen Aufwendungen sind von den antragstellenden investiv geförderten Pflegeeinrichtungen hinreichend zu belegen und als Nachweis die in § 7 Abs. 2 genannten Unterlagen als Mindestanforderung vorzulegen.

Frage 7. Wie erklärt sich die Landesregierungen die großen Schwankungen bei den Investitionskosten?

Es wird auf die Antwort von Frage 2 verwiesen.

Frage 8. Wie will die Landesregierung sicherstellen, dass die Investitionskosten eine bessere Transparenz für die Nutzer erhalten?

Da die Daten über die Kosten jeder hessischen Einrichtung im Pflegeheimnavigator der AOK (→ <https://www.aok.de/pk/hessen/pflege/pflegenavigator/>) abgebildet sind, ist eine Transparenz gegeben. Über diesen Navigator kann jeder Nutzer und jede Nutzerin sich z.B sämtliche Pflegeheime in seiner Heimatstadt anzeigen lassen.

Frage 9. Wie steht die Landesregierung im Zuge der immer weiter steigenden Eigenanteile für Bewohner von Pflegeeinrichtungen zu der Forderung, dass die Investitionskosten regelhaft durch die Länder übernommen werden sollen?

Das Problem der steigenden Eigenanteile ist in erster Linie durch den Bundesgesetzgeber zu lösen. In der letzten Legislaturperiode erfolgte durch das Gesetz zur Weiterentwicklung der Gesundheitsversorgung ein erster Schritt zur Begrenzung von Eigenanteilen. So zahlt die Pflegeversicherung bei der Versorgung im Pflegeheim für Heimbewohnerinnen und -bewohner in den Pflegegraden 2 bis 5 ab 1. Januar 2022 neben dem nach Pflegegrad differenzierten Leistungsbetrag einen Zuschlag zur Reduzierung des pflegebedingten Eigenanteils. Dieser Zuschlag steigt mit der Dauer des Aufenthalts in einer vollstationären Pflegeeinrichtung. Im ersten Jahr trägt die Pflegekasse 5 % des pflegebedingten Eigenanteils, im zweiten Jahr 25 %, im dritten Jahr 45 % und danach 70 %.

Die Koalition hat in ihrem Koalitionsvertrag festgelegt, diese Regelung zu beobachten und zu prüfen, wie der Eigenanteil weiter abgesenkt werden kann. Die Hessische Landesregierung wird dieses Vorhaben beobachten und sich auf Ebene der ASMK sowie GMK dafür einsetzen, dass die Reduzierung der Eigenanteile weiterhin im Fokus der Reformen im Bereich der Pflege bleibt.

Wiesbaden, 2. März 2022

Kai Klose